

## Bestätigung zum Sicherheits- und Umweltschutzmerkblatt

„Arbeiten von Fremdfirmen“

Hinweise für den Auftragnehmer:

*Senden Sie diese „Bestätigung zum Sicherheits- und Umweltschutzmerkblatt“ ausgefüllt und unterschrieben an den Auftraggeber zurück.*

*Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter, die den Auftrag ausführen, über die Inhalte des „Sicherheits- und Umweltschutzmerkblatt“.*

### Bestätigung des Auftragnehmers

Das Sicherheits- und Umweltschutzmerkblatt der Firmen Häcker Küchen GmbH & Co KG, J. Finkemeier GmbH & Co. KG sowie der F. Häcker GmbH & Co. KG haben wir erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Festlegungen dieses Sicherheits- und Umweltschutzmerkblattes und werden dieses Merkblatt auch an unsere mit der Ausführung beauftragten Mitarbeiter weitergeben und unsere Mitarbeiter zur Einhaltung der beschriebenen Regelungen verpflichten.

Firmenname in Druckschrift:

---

Anschrift:

---

---

Email

---

Name des Zeichnungsberechtigten

lt. Handelsregister

---

Position

---

Ausstellungsdatum

---

Unterschrift / Firmenstempel

---

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Häcker Küchen GmbH & Co. KG

Kirstin Naschitzki

Werkstraße 3  
D-32289 Rödinghausen

Telefon: +49 (0)5746/ 940- 514

Fax: +49 (0)5746/ 940- 8514

Mail: [ffm@haecker-kuechen.de](mailto:ffm@haecker-kuechen.de)

# Sicherheits- und Umweltschutzmerkblatt

„Arbeiten von Fremdfirmen“  
(zur Unterweisung der beauftragten Mitarbeiter)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>2</b>
1.1	GELTUNGSBEREICH .....	2
1.2	SICHERHEITS- UND UMWELTSCHUTZGRUNDSATZ, ENERGIEEFFIZIENZ .....	2
1.3	ÜBERGABE .....	2
1.4	VORSCHRIFTEN .....	2
1.5	SICHERHEITSUNTERWEISUNG .....	2
1.6	ANSPRECHPARTNER .....	3
1.7	KOORDINIERUNG .....	3
1.8	PERSONALAUSWAHL UND -ERFASSUNG.....	3
1.9	BAUSTELLENEINRICHTUNG .....	3
1.10	EIGENTUM DES AUFTRAGNEHMERS.....	4
1.11	ALLGEMEINE VERHALTENSGESAMT.....	4
1.12	ANLAGEN , EINRICHTUNGEN UND GERÄTSCHAFTEN DES AUFTRAGNEHMERS .....	4
1.13	GEHEIMHALTUNG.....	4
1.14	FOLGEN VON ZUWIDERHANDLUNGEN.....	4
<b>2</b>	<b>UNFÄLLE, SCHADENSFÄLLE, UMWELTRELEVANTE EREIGNISSE .....</b>	<b>5</b>
2.1	BESONDERE PROBLEME .....	5
<b>3</b>	<b>ZUGANG ZUM WERK / AUFENTHALT IM WERK .....</b>	<b>5</b>
3.1	FREMDFIRMENAUSWEISE .....	5
3.2	WERKSCHUTZ.....	5
<b>4</b>	<b>ARBEITSSICHERHEIT .....</b>	<b>6</b>
4.1	VERANTWORTUNG FÜR DIE ARBEITSSICHERHEIT .....	6
4.2	ORDNUNG UND SAUBERKEIT .....	6
4.3	ERSTE-HILFE-EINRICHTUNGEN .....	6
4.4	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.....	6
4.5	ARBEITS- UND BETRIEBSMITTEL.....	6
4.6	ROHRLEITUNGEN.....	6
4.7	ELEKTRISCHER STROM.....	7
4.8	SCHUTZ GEGEN ABSTURZ.....	7
4.9	ÜBERWACHUNG DER SICHERHEITSMÄßNAHMEN .....	7
4.10	AUSKÜNFTE AN AUFSICHTSBEHÖRDEN .....	7
4.11	FAHR- ODER BEDIENERAUSWEIS FÜR GABELSTAPLER UND HUBARBEITSBÜHNEN.....	7
<b>5</b>	<b>BRANDSCHUTZ .....</b>	<b>8</b>
5.1	VERANTWORTUNG FÜR DEN BRANDSCHUTZ .....	8
5.2	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ.....	8
5.3	ERLAUBNISSCHEINE .....	8
5.4	ARBEITEN IN EXPLOSIONSGEFÄHRDUNGZONEN .....	8
5.5	ÜBERWACHUNG DES BRANDSCHUTZES .....	8
<b>6</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND ENERGIEEFFIZIENZ .....</b>	<b>9</b>
6.1	VERANTWORTUNG FÜR DEN UMWELTSCHUTZ .....	9
6.2	UMWELTEINWIRKUNGEN / ENERGIEEFFIZIENZ.....	9
6.3	GEFAHRSTOFFE UND UMWELTGEFÄHRLICHE STOFFE.....	10
6.4	ÜBERWACHUNG DER UMWELT- UND ENERGIESCHUTZMAßNAHMEN .....	10
6.5	AUSKÜNFTE GEGENÜBER UMWELTSCHUTZBEHÖRDEN .....	10
<b>7</b>	<b>VERKEHRSSICHERHEIT .....</b>	<b>10</b>
7.1	VERKEHRSWEGE.....	10
7.2	BAUSTELLENFAHRZEUGE .....	11
7.3	GÜTERTRANSPORTE / SCHWERTRANSPORTE .....	11
7.4	LADUNGSSICHERUNG .....	11
7.5	GEFAHRGUT.....	11
7.6	ÜBERWACHUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT .....	11

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

Dieses Merkblatt gilt für Auftragnehmer, die von folgenden Gesellschaften Aufträge erhalten:

- Häcker Küchen GmbH & Co. KG
- J. Finkemeier GmbH & Co. KG
- F. Häcker GmbH & Co. KG

Es ist Bestandteil des Auftrages.

### **1.2 Sicherheits- und Umweltschutzgrundsatz, Energieeffizienz**

Sicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz ist Teil unserer Unternehmensphilosophie. Durch die Bestimmungen in diesem Merkblatt sollen die Aktivitäten von Auftragnehmern so gelenkt werden, dass die Sicherheit für die Mitarbeiter der Häcker Küchen GmbH & Co. KG, des Auftragnehmers, evtl. Unterlieferanten anderer Auftragnehmer und unserer Besucher gewährleistet ist und den Belangen des Umweltschutzes und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Rechnung getragen wird.

### **1.3 Übergabe**

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des dem Auftragnehmer erteilten Auftrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dieses Merkblatt an seine ausführenden Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weiterzugeben. Die unterschriebene Bestätigung muss vor Beginn der Arbeiten bei der Häcker Küchen GmbH & Co. KG vorliegen.

### **1.4 Vorschriften**

Der Auftragnehmer ist für die Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. In diesem Sinne hat der Auftragnehmer insbesondere die folgenden Vorschriften zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Baustellenverordnung
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“
- DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“

Der Auftragnehmer ist generell verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.

### **1.5 Sicherheitsunterweisung**

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter über die Bestimmungen dieses Sicherheits- und Umweltschutzmerkblattes zu unterweisen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht, sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

### **1.6 Ansprechpartner**

Die Häcker Küchen GmbH & Co. KG und der Auftragnehmer benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner, sofern erforderlich einen Koordinator bzw. Bauleiter (im Sinne der Landesbauordnung), der alle nach diesem S/U-Merkblatt notwendigen Abstimmungen durchführt. Der Ansprechpartner des Auftragnehmers muss während der Arbeiten im Werk anwesend sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich vor Aufnahme der Arbeit an der Zentrale bzw. beim Fremdfirmenkoordinator des Auftraggebers anzumelden.

### **1.7 Koordinierung**

Wenn die Aktivitäten von Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer gegenseitigen Gefährdung führen können, bestimmt die Häcker Küchen GmbH & Co. KG einen Koordinator, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Der Koordinator ist bezüglich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers.

### **1.8 Personalauswahl und -erfassung**

Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, dass die Leistungen sach- und fachgerecht ausführen kann. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung der Bauaufsicht / dem Fremdfirmenkoordinator vorzulegen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Bauaufsicht eine Personalliste der Baustellenbelegschaft des Auftragnehmers, einschließlich seiner Subunternehmer schriftlich einzureichen.

Der Auftragnehmer hat der Bauaufsicht vor Beginn der Arbeiten seine für die Baustelle verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie sein Personal mit Art der Tätigkeit und ggf. seine Sicherheitsfachkräfte schriftlich zu melden. Die Liste ist auf dem neuesten Stand zu halten.

Häufiges Wechseln von Arbeitskräften ist zu vermeiden.

Für Arbeiten ab Sonn- und Feiertagen ist mindestens drei Tage vorher eine Personalliste mit Angaben des Arbeitsortes zur Auslage an der Zentrale, der Bauaufsicht vorzulegen.

Die behördliche Genehmigung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist vom Auftragnehmer einzuholen.

### **1.9 Baustelleneinrichtung**

Bei Einrichtungen von Baustellen hat der Auftragnehmer einen vorschriftsmäßigen Baustromverteiler und erforderlichenfalls einen entsprechenden Transformator zu stellen.

Der Auftragnehmer hat:

- das Aufstellen von Baubuden, Werkstattcontainer und Sanitäreinrichtungen rechtzeitig der Bauaufsicht zu melden und nur an den zugewiesenen Stellen zu errichten.
- Baubuden mit seiner Firmenbezeichnung zu kennzeichnen.
- für die Errichtung von Tankanlagen vorher die Genehmigung einzuholen.
- Druckgasflaschen nicht ohne besondere schriftliche Genehmigung einzuführen.
- erteilte Auflagen des Auftraggebers sachgerecht und fristgemäß zu erfüllen.

### **1.10 Eigentum des Auftragnehmers**

Für Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Materialien und sonstiges Eigentum des Auftragnehmers, das auf dem Werksgelände lagert, ist der Eigentümer verantwortlich. Von Seiten des Auftraggebers wird für diese Gegenstände keine Haftung übernommen. Soweit möglich, sind zur Eigentumssicherung diese Gegenstände vom Auftragnehmer eindeutig und unveränderbar zu kennzeichnen.

### **1.11 Allgemeine Verhaltensregeln**

Verboten sind:

- Werbung und politische Betätigung.
- Fotografieren und Filmen im Werksbereich.
- Wohnen und Übernachten auf dem Werksgelände.
- die Durchführung privater und sonstiger nicht auftragsbezogener Arbeiten.
- Aufenthalt auf dem Werksgelände, oder im Werk unter Alkohol- oder Rauschmitteleinwirkung.
- das Mitbringen und die Einnahme jeder Art von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln.

Mitarbeiter, die durch Einnahme von Medikamenten nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Bestehende Rauchverbote sind einzuhalten.

Die unerlaubte Mitnahme von dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen, wie z.B. Geräte, Gerüste, Werkzeuge sowie Material, auch wenn diese für wertlos gehalten werden, ist verboten und wird entsprechend geahndet.

### **1.12 Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des Auftragnehmers**

Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers benutzt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Brandbekämpfung.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die bei der oder durch die Benutzung entstehen.

Schäden sind unverzüglich dem Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden.

### **1.13 Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer und sein Personal haben alle Kenntnisse, die Sie aus der Abwicklung des Auftrages über Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers erhalten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird diese Kenntnisse ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte, die nicht mit der Abwicklung des Auftrages in Verbindung kommen, weitergeben, noch in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen.

### **1.14 Folgen von Zuwiderhandlungen**

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses S/U-Merkblattes kann der Auftraggeber folgende Maßnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeit, ohne Kostenausgleich, bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer Mängel,
- Verweisung von Mitarbeitern aus der Betriebsstätte (Werksbetretungsverbot).
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

## **2 Unfälle, Schadensfälle, umweltrelevante Ereignisse**

Jeder Unfall (Verletzung einer Person), Schadensfall (Beschädigung einer Sache) und Vorfall mit Auswirkungen auf die Umwelt ist dem Auftraggeber sofort zu melden. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer. Weitere gesetzliche Meldepflichten werden hierdurch nicht erfüllt.

### **2.1 Besondere Probleme**

Treten während der Durchführung des Auftrages erhebliche sicherheitstechnische Schwierigkeiten oder unerwartete Ereignisse auf, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen.

Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist umgehend zu informieren. Dieser legt den weiteren Fortgang der Arbeiten mit dem Auftragnehmer fest. Er hat den Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

## **3 Zugang zum Werk / Aufenthalt im Werk**

Zugang zum Werk und Aufenthalt auf dem Werksgelände sind nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert.

Es dürfen nur die vertraglich festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden. Führt der Auftragnehmer Arbeiten außerhalb regulärer Arbeitszeiten aus, so ist dies mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen.

### **3.1 Fremdfirmenausweise**

Zum Betreten des Werkes benötigt der Auftragnehmer für sich und sein auf dem Werksgelände eingesetztes Personal je Person einen Häcker Küchen Fremdfirmenausweis. Die Fremdfirmenausweise sind nicht übertragbar, und sind stets sichtbar zu tragen. Die Ausgabe der Fremdfirmenausweise erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, nach der Anmeldung an der Zentrale.

Der Auftragnehmer ist für die Ausgabe vor Aufnahme und Rückgabe der Ausweise nach Abschluss der Arbeit oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verpflichtet.

Für nicht zurückgegebene Ausweise sowie für Ausweise, die infolge unsachgemäßer Behandlung wie z.B. Beschriftung o.ä. unbrauchbar geworden sind, werden dem Auftragnehmer als Kostenpauschale (vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Kosten) 20,- € je Ausweis berechnet.

### **3.2 Werkschutz**

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unterliegt das Personal des Auftragnehmers während des Aufenthaltes im/auf dem Werksgelände den Kontrollen des Werkschutzes, wie z. B. Taschen-, Gepäck und Fahrzeugkontrollen.

Aus wichtigen Gründen kann durch eine verantwortliche Person des Arbeitgebers (z. B. Bauleitung / Werkschutz) in besonderen Fällen Arbeitnehmern des Auftraggebers der Zutritt zum Werksgelände verwehrt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen des Werkschutzes zu folgen.

## **4 Arbeitssicherheit**

### **4.1 Verantwortung für die Arbeitssicherheit**

Bis zur Übernahme bzw. Abnahme der Betriebseinrichtungen durch den Auftraggeber trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Arbeitssicherheit auf der Baustelle.

Der Auftragnehmer ist für die ausreichende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung seiner Mitarbeiter und Unterauftragnehmer gem. dem Arbeitssicherheitsgesetz verantwortlich. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer gehalten, vom Auftraggeber Informationen über betriebsspezifische Gefährdungen anzufordern, die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten von Bedeutung sein können.

Auftragnehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten mit den Koordinatoren abzustimmen, um die für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Insbesondere ist die aushängende Gefährdungsbeurteilung für die entsprechende Anlage zu lesen.

Gefährdungen, die aus den Tätigkeiten des Auftragnehmers entstehen sind dem Koordinator mitzuteilen. Wirksame Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Begrenzung sind gemeinsam festzulegen und durchzuführen.

### **4.2 Ordnung und Sauberkeit**

Die Baustelle bzw. das Arbeitsumfeld ist stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

### **4.3 Erste-Hilfe-Einrichtungen**

Der Auftragnehmer ist vom Ansprechpartner bezüglich vorhandener Erste-Hilfe-Einrichtungen einzuweisen. Sind Erste-Hilfe-Einrichtungen nicht vorhanden (z. B. auf Baustellen) so hat der Auftragnehmer diese Einrichtungen bereitzustellen.

### **4.4 Persönliche Schutzausrüstung**

Soweit für den Arbeitsbereich Sicherheitsschuh-, Schutzbrillen- bzw. Schutzhelmpflicht festgelegt ist, haben Mitarbeiter des Auftragnehmers diese zu tragen. Weitere notwendige Schutzausrüstung (z.B. Flammenhemmende Arbeitskleidung, PSA gegen Absturz) muss vom Auftragnehmer vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Ansprechpartner der Häcker Küchen GmbH & Co. KG abgestimmt werden.

### **4.5 Arbeits- und Betriebsmittel**

Der Auftragnehmer hat seine Arbeits- und Betriebsmittel auf dem vom Auftraggeber zugewiesenen Platz ordnungsgemäß zu lagern. Der Auftragnehmer hat seine Arbeits- und Betriebsmittel regelmäßig zu prüfen und auf Verlangen des Auftraggebers Prüfnachweise für die von ihm benutzten Betriebsmittel vorzulegen.

### **4.6 Rohrleitungen**

Unter Druck stehende Rohrleitungen sind vor Arbeitsbeginn sicher zu entspannen und ggf. mit einem Inertgas zu spülen. Eingriffe und Änderungen an Rohrleitungen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.



#### **4.7 Elektrischer Strom**

Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in der Nähe unter Spannung stehender ungeschützter Teile ist verboten (Zulässige Abweichungen nur gemäß BGV A 3 § 8).

#### **4.8 Schutz gegen Absturz**

Arbeitsplätze, die mehr als 1 m über dem Boden liegen, müssen einen sicheren Zugang, einen festen Standort und eine wirksame Absturzsicherung haben. Provisorische Aufstiegshilfe und Arbeitspodeste dürfen nicht benutzt werden. An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie an Vertiefungen und Schächten müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die vorschriftsgemäße Sicherung seiner Mitarbeiter.

#### **4.9 Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von der Bauaufsicht oder seinen Sicherheitskräften jederzeit Baustellenbegehungen durchführen und dabei die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren zu lassen.

#### **4.10 Auskünfte an Aufsichtsbehörden**

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anfragen der Aufsichtsbehörden, die Arbeitssicherheit bei der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer, dessen Arbeitnehmer und Sicherheitsfachkräfte betreffen, zu beantworten und Einsicht in Akten, Daten und Unterlagen zu gewähren.

Außerdem ist auf Verlangen der gültige Sozialversicherungsausweis vorzulegen.

#### **4.11 Fahr- oder Bedienerausweis für Gabelstapler und Hubarbeitsbühnen**

Benutzer von Gabelstaplern oder Hubarbeitsbühnen müssen im Besitz eines gültigen Fahr- oder Bedienerausweises sein. Dieser ist vor Arbeitsbeginn unaufgefordert Ihrem Auftraggeber in unserem Hause vorzulegen und während der Arbeiten mitzuführen.



## **5 Brandschutz**

### **5.1 Verantwortung für den Brandschutz**

Der Auftragnehmer ist für den Brandschutz im Zusammenhang mit denen von ihm vorzunehmenden Arbeiten verantwortlich.

Brandschutztechnische Forderungen der Feuerwehr, des Brandschutzbeauftragten, der Sicherheitsfachkraft oder der Bauleitung sind in jedem Fall zu erfüllen.

Diese Ausführungen gelten auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

### **5.2 Vorbeugender Brandschutz**

Bei Durchführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Brandentstehung zu verhindern, einer Explosionsgefahr vorzubeugen und einen Brand so schnell wie möglich zu löschen.

Der Auftragnehmer hat die Stelle, an denen er Arbeiten vornimmt, gemäß den einschlägigen Bestimmungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten und sonstigen Löschmitteln auszurüsten.

Feuerlöscheinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher) sind freizuhalten. Feuerlöscher dürfen nicht entfernt werden. Sind Feuerlöscheinrichtungen nicht vorhanden, so hat der Auftragnehmer diese für seine Arbeit bereitzustellen.

Die beim Auftraggeber vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für den Brandeinsatz benutzt werden; die Benutzung ist unverzüglich der Bauaufsicht zu melden.

### **5.3 Erlaubnisscheine**

Feuarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten) dürfen nur ausgeführt werden, nachdem der Ansprechpartner des Auftraggebers einen entsprechenden Erlaubnisschein ausgestellt hat und die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen realisiert sind.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen.

### **5.4 Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen**

Explosionsgefährdete Bereiche bestehen z. B. im Bereich von Lackieranlagen und Acetylenanlagen. Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen sind mit dem Auftraggeber gesondert abzustimmen.

Werden vom Auftragnehmer Arbeiten durchgeführt, die zu Explosionsgefahren führen können ist durch diesen vor Beginn der Arbeiten ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

### **5.5 Überwachung des Brandschutzes**

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, von der Bauaufsicht jederzeit Baustellenbegehungen durchzuführen und dabei die Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen zu kontrollieren.

## **6 Umweltschutz und Energieeffizienz**

Alle negativen Umweltauswirkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Umweltauswirkungen besonderer Art bzw. größeren Ausmaßes (z. B. Lärm) sind vorab mit dem Auftraggeber abzusprechen. Ferner trägt der Auftragnehmer durch entsprechendes Verhalten im Sinne der Energieeinsparung, bzw. Energieeffizienz zum Unternehmensziel des verantwortungsvollen Umgangs mit begrenzten Energieressourcen bei.

### **6.1 Verantwortung für den Umweltschutz**

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz (z. B. Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall) bei Errichtung und Aufrechterhaltung der Baustelle. Der Auftragnehmer hat sich vor Errichtung der Baustelle bei dem zuständigen Umweltschutzbeauftragten über die standortspezifischen behördlichen Auflagen zu informieren und ihm einen Ansprechpartner für die Belange des Umweltschutzes zu benennen.

### **6.2 Umwelteinwirkungen / Energieeffizienz**

Der Verbrauch von Frischwasser und die Erzeugung von Abwasser sind zu minimieren. Abwässer müssen den geltenden Umweltbestimmungen entsprechen.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwannen) nötig.

Abfälle des Auftragnehmers sind durch den Auftragnehmer unter Beachtung der aktuell gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Anderweitige Regelungen bzgl. des Abfalls sind im Vertrag gesondert zu bestimmen. In Abstimmung mit dem Umweltschutzbeauftragten sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen vorrangig zu nutzen.

Lärm ist zu vermeiden und zu minimieren (z. B. durch Kapselung von Lärmquellen). Geltende Lärmgrenzwerte, auch für Nachbarschaftslärm, sind einzuhalten.

Emissionen in die Luft sind zu minimieren. Die jeweils gültigen, einschlägigen Rechtsvorschriften sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

Maßnahmen für Störungen und Notfälle sind vorzusehen.

Unnötiger Energieeinsatz ist zu vermeiden.

### **6.3 Gefahrstoffe und umweltgefährliche Stoffe**

Der Einsatz von Gefahrstoffen und umweltgefährlichen Stoffen ist zu vermeiden und zu minimieren. Nicht vermeidbarer Umgang mit diesen Stoffen ist zu überwachen. Der Umgang mit diesen Stoffen ist dem Umweltschutzbeauftragten und der Arbeitssicherheit vorher anzuzeigen. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und der Transport umweltgefährdender Stoffe müssen so beschaffen und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben bzw. durchgeführt werden, dass eine Verunreinigung oder eine sonstige Veränderung der Eigenschaften des Bodens, der Luft und der Gewässer nicht eintritt.

### **6.4 Überwachung der Umwelt- und Energieschutzmaßnahmen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Umwelt- und Energieschutzmaßnahmen zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Bauaufsicht zu informieren, wenn die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht wird und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von der Bauaufsicht oder seinem Umweltschutz- bzw. Energiebeauftragten jederzeit Baustellenbegehungen durchführen und dabei die Einhaltung der Vorschriften überwachen zu lassen.

### **6.5 Auskünfte gegenüber Umweltschutzbehörden**

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anfragen der Umweltschutzbehörden, die den Umweltschutz bei der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer betreffen, zu beantworten und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu gewähren, sowie umweltrelevante Daten mitzuteilen.

## **7 Verkehrssicherheit**

Im Werksgelände gelten sinngemäß die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Auf dem gesamten Werksgelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten. Schienenfahrzeuge und Flurförderzeuge haben Vorfahrt.

Verkehrsschilder sowie Zufahrtsverbote sind zu beachten. Fahrzeuge dürfen im Werk und auf dem Werksgelände nur an Plätzen abgestellt werden, die mit dem Auftraggeber zuvor abgestimmt worden sind.

### **7.1 Verkehrswege**

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z.B.

- Erdarbeiten z.B. Aufgrabungen,
- Öffnen von Fußböden,
- Entfernen von Geländern,
- Entfernen von Gitterrosten

sind mit den benannten Ansprechpartnern vor Ort gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Sturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren.

## **7.2 Baustellenfahrzeuge**

Auch Fahrzeuge die ausschließlich innerhalb des Werksgeländes eingesetzt werden, müssen hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit den einschlägigen Vorschriften entsprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine ohne polizeiliche Kennzeichen im Werksbereich eingesetzten Fahrzeuge, in den vorgeschriebenen Zeitabständen durch zugelassene Überwachungseinrichtungen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit prüfen zu lassen, die Prüfung ohne besondere Aufforderung in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung in Auftrag zu geben, und für jedes beim Auftraggeber eingesetzte Fahrzeug mindestens eine Haftpflichtversicherung wie bei Fahrzeugen, die im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden, abzuschließen. Prüfbescheinigungen und Versicherungsnachweise sind auf Anforderung vorzulegen.

## **7.3 Gütertransporte / Schwertransporte**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass:

- das zulässige Gesamtgewicht seines Fahrzeuges lt. Fahrzeugschein nicht überschritten wird; bei Überladung wird die Ausfahrt verweigert,
- Schwertransporte sowie Sondertransporte, die höher als 4 m, breiter als 3 m, länger als 25 m sind, dem Werksschutz gemeldet und hinsichtlich Zeit, Fahrtstrecke und Transportsicherungsmaßnahmen mit diesem abgestimmt werden.

## **7.4 Ladungssicherung**

Die Ladung ist so zu verstauen und bei Bedarf zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

## **7.5 Gefahrgut**

Gefahrgut ist entsprechend des Gefahrgutrechts zu transportieren. Gefahrguttransporte sind dem Gefahrgutbeauftragten des Auftraggebers vorher anzuzeigen.

## **7.6 Überwachung der Verkehrssicherheit**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Maßnahmen zur Verkehrssicherheit zu kontrollieren und Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Unbeschadet der vorgenannten Kontrollen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, vom Gefahrgutbeauftragten, dem Werksschutz oder seinen Sicherheitsfachkräften jederzeit Kontrollen durchführen und dabei die Einhaltung der Verkehrssicherheit überwachen zu lassen.

Rödinghausen, den 19.02.2016



Krupka

Geschäftsführung